

Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 184/2015/AMT/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	28.01.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	11.03.2015	öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	24.03.2015	öffentlich

Verwaltungskostenumlage für die gemeindliche Kindertagesstätte Heidgraben

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Amt Moorrege führt für die kostenrechnenden Einrichtungen (z.B. Ortsentwässerung, Friedhof u.ä.) der amtsangehörigen Gemeinden die Verwaltungsgeschäfte. Hierfür sind Verwaltungskostenanteile gemäß § 21 Abs. 2 der Amtsordnung festzusetzen.

„Führt das Amt nach § 3 Abs. 1 für eine Gemeinde die Verwaltungsgeschäfte einer Einrichtung, so ist für die Gebührenfestsetzung von der Gemeinde der Verwaltungsaufwand in Höhe des vom Amt festgesetzten Verwaltungskostenanteils zu berücksichtigen und dem Amt zu erstatten.“

Die Kindertagesstätte Heidgraben ist gemäß § 11 Abs. 1 GemHVo eine kostenrechnende Einrichtung. Entsprechend den Ausführungen zum Kommunalabgabengesetz müssen die Verwaltungskostenumlagen für kostenrechnende Einrichtungen kostenecht festgesetzt werden. Der Aufwand, der durch die Verwaltung der gemeindlichen Kindertagesstätte entsteht, wurde in früheren Jahren mit etwa 3 % der Elternbeiträge abgerechnet. Dies waren folgende Beträge: 2.900 € (2005), 2.800 € (2004), 2.700 € (2003). Im Jahre 2005 wurde erstmals eine konkrete Berechnung des Verwaltungskostenanteils berechnet und mit 5.586 € ab 2006 festgelegt. Weiter wurde dazu beschlossen, dass jährlich eine Anpassung um die durchschnittliche Personal- und Sachkostenerhöhung lt. Haushaltserlass des Innenministers erfolgte. Zuletzt wurde eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 6.500 € veranschlagt.

Da der konkrete Aufwand seit 2005 nicht wieder ermittelt wurde, ergab sich keine kostenechte Darstellung der Verwaltungskostenanteile. Die jährliche Anpassung der Umlagebeträge erfolgte lediglich wie erwähnt in Höhe der durchschnittlichen Personal- und Sachkostensteigerung auf der Basis des Haushaltserlasses des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein. Auf diese Weise wurden die Gemeinde Heid-

graben und ihr Gebührenhaushalt seit Jahren nur in sehr bescheidenem Maße durch das Amt belastet.

Entsprechend den Ausführungen des Kommunalabgabengesetzes ergibt sich, dass die Verwaltungskosten in der Regel 10 bis 16 % des Gebührenaufkommens betragen dürfen, wobei die Verwaltungskosten bei etwa 10 % liegen, wenn die Gebührenerhebung mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Die obere Grenze von etwa 16 % kann erreicht werden, wenn bei der Gebührenerhebung Besonderheiten zu beachten sind (z.B. Verbrauchsabrechnung).

Um eine möglichst kostenechte Darstellung der Verwaltungskostenanteile zu erreichen, sind die erstattungsfähigen Leistungen, wie Personal- und Sachkosten so genau wie möglich zu ermitteln. Dafür sind alle Stellen, die direkt oder indirekt Leistungen für die erstattungspflichtigen Einrichtungen erbringen, in der Kostenermittlung zu berücksichtigen. In der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung wurden für die jeweiligen gebührenpflichtigen Bereiche die erstattungspflichtigen Verwaltungskosten ermittelt.

Die einzelnen prozentualen Werte für die Verteilung der jeweiligen Bruttopersonalkosten wurden auf der Basis der vorliegenden Jahresarbeitszeitauswertungen ermittelt.

Entsprechend den Ermittlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) sind auf die Bruttopersonalkosten entsprechende Zuschläge für Sach- und Gemeinkosten hinzuzurechnen.

Der anteilige Sachkostenzuschlag berücksichtigt die Kosten des Büroarbeitsplatzes mit einem durchschnittlichen Sachmittelverbrauch einschließlich der Kosten für Hard- und Software, Systembetreuung, Betriebskosten und kalkulatorischer Zinsen. Der Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 20 % berücksichtigt die Abgeltung der Kosten für die Stellen, die allgemeine Verwaltungsleistungen erbringen und nicht im Einzelnen erfassbar sind.

Die auf den vorgenannten Grundlagen ermittelte angepasste Verwaltungskostenumlage entspricht nunmehr 10,67 % des gemeindlichen Gebührenaufkommens (Planung 2014: 180.000 €), so dass eine Anpassung an den Regelwert von 10 % erfolgt und eine objektive Berücksichtigung der tatsächlichen Verwaltungskosten gewährleistet ist.

Finanzierung:

Die Höhe des Verwaltungskostenanteiles ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Der entsprechende geänderte Verwaltungskostensatz ist in dem gemeindlichen Haushalt aufzunehmen und im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschusses empfiehlt/ Der Amtsausschuss beschließt für die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte im Bereich der Kindertagesstätte Heidgraben die Verwaltungskostenanteile entsprechend der in der Anlage 1 dargelegten

Berechnung kostenecht zu berechnen. Der neue Betrag in Höhe von 19.197,66 € gilt ab 2015 und ist jährlich im Rahmen einer Nachberechnung zu überprüfen.

Rißler

Anlagen:

Berechnung der Verwaltungskostenanteile